Bekanntmachung

der Energiestadt Lichtenau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

	erverzeichn tadt Lichten	nis zur Bundestag au	jswa	hl für die G	Seme	inde - die Wah	ilbezirke der G	Semeinde	
wird in de	r Zeit vom	03.02.2025	bis	07.02.202	25	während der a Fr. 8 – 12 Uhr,		ffnungszeiten (18 Uhr)	(Mo. –
Ort der Einsicht Stadtverv		ntenau, Lange St	raße	39, 33165	Lich			,	
ständigkei rechtigter Personen Unvollstär sichtlich d	t der zu sei die Richtig überprüfen ndigkeit des er Daten vo	ur Einsichtnahmener Person im Wkeit oder Vollstänwill, hat er Tats Wählerverzeich wahlberechtigsetzes eingetrage	ähle ndig sach niss ten,	rverzeichn keit der Da en glaubha es ergebei für die im I	is eir aten aft zu n kar	ngetragenen Da von anderen in u machen, aus nn. Das Recht	aten überprüfe m Wählerverz denen sich e auf Überprüf	en. Sofern ein zeichnis einget eine Unrichtigk fung besteht n	Wahlbe ragener ceit ode icht hin
Das Wähl	erverzeichn	is wird im autom	atisi	erten Verfa	hren	geführt.)			
Wählen ka	ann nur, we	r in das Wählerve	erzei	ichnis eing	etrag	en ist oder ein	en Wahlscheir	n hat.	
Wer das V	Vählerverze	eichnis für unricht	tig od	der unvolls	tändi I	g hält, kann in	der Zeit vom	03.02.2025	bis
	.02.2025	, spätestens am				12.00	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Gemeindebehö	örde
Stadtverv	valtung Lich	ntenau, Lange St	raße	39, 33165	Lich	tenau, Zimmer	· 24		
Wahlbere eine Wah	chtigte, die Ibenachric		zeic	hnis einge	trage	n sind, erhalte	n bis späteste	ns zum 02.02	2.2025
		chrichtigung erha is einlegen, wenr							
		nur auf Antrag in wahlunterlagen b							nen
Wer einen		in hat, kann an de	er W	ahl im Wal	nlkrei	S			
136 Pade									
durch	Stimmabo	gabe in einem be	eliebi	gen Wahlr	aum	(Wahlbezirk)	dieses Wahlkr	eises	
oder									
durch	Briefwahl								
teilnehme	n.								
Einen Wa	hlschein erf	nält auf Antrag							
5.1 ein in	das Wähle	erverzeichnis ein	getra	agener Wa	hlbe	rechtigter,			
5.2 ein n	icht in das	Wählerverzeichn	is ei	ngetragen	er W	ahlberechtigte	r,		
a) w	enn er nach	nweist, dass er of	nne s	sein Versch	nulde	n die Antrag <u>sf</u> ı	rist auf Aufnah	nme in das Wä	hlerver-
		n § 18 Abs. 1 der as Wählerverzeic						oder die Einsp (bis zum	oruchs-
0	7.02.2025								

) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21.02.2025 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtiger, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technischer Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Lichtenau, 23.01.2025	Die Gemeindebehörde Die Bürgermeisterin gez. Ute Dülfer